



---

---

---



Der Rektor

## **Geschäftsordnung des Rektorats**

### **§ 1 Mitglieder**

- (1) Dem Rektorat gehören als stimmberechtigte Mitglieder der Rektor als Vorsitzender, die Prorektoren und die Kanzlerin an.
- (2) Der Rektor wird bei Abwesenheit durch den anwesenden, dienstältesten Prorektor vertreten.
- (3) Die Prorektoren haben im Sinne dieser Geschäftsordnung keinen Vertreter. Der Prorektor Forschung kann der Leitung des Referats Forschung und der Prorektor Bildung den Dezernenten Akademische Verwaltung in Sachfragen mit seiner Vertretung beauftragen. Die Kanzlerin wird bei Abwesenheit durch den Dezernenten Personalverwaltung und Recht vertreten.

### **§ 2 Einberufung**

- (1) Die Beratungen des Rektorats finden wöchentlich zu einem festgelegten Termin, in der Regel mittwochs zwischen 09:00 und 13:00 Uhr, statt. Der Termin gilt auch ohne besondere Einladung als vereinbart.
- (2) Darüber hinaus werden zusätzliche Beratungen in wichtigen Angelegenheiten einberufen.
- (3) Die Nichtteilnahme einzelner Mitglieder an der Beratung setzt dringende Gründe voraus, die in der Regel in der vorherigen Beratung bei der Terminabstimmung anzuzeigen ist.
- (4) Änderungen der Termine der Beratungen sind in der Regel in der vorherigen Beratung anzuzeigen.

### **§ 3**

#### **Tagesordnungen der Beratungen und Vorlagen**

- (1) Die Tagesordnung wird durch den Rektor unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder erstellt und zwei Tage vor der Beratung verteilt.
- (2) Die Nichtaufnahme von vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten ist spätestens in der betreffenden Beratung zu begründen.
- (3) Vorlagen zur Diskussion oder zum Beschluss sind zwei Tage vor der Beratung den Mitgliedern des zuzusenden.
- (4) Gegenstand jeder Beratung sind Terminabstimmung und Kontrolle der Beschlüsse und Festlegungen bezüglich ihrer Erfüllung.
- (5) Mit mehrheitlicher Zustimmung können operativ zusätzliche Beratungspunkte auf Antrag aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Protokoll**

- (1) Mit der Führung des Protokolls ist die persönliche Referentin des Rektors beauftragt, einschließlich Vorbereitung der Tagesordnung, der Termine und Beschlusskontrolle.
- (2) Das Protokoll wird als Festlegungsprotokoll angefertigt.
- (3) Die Verteilung des Protokolls erfolgt spätestens zwei Tage vor der nächsten Beratung zusammen mit deren Tagesordnung.
- (4) Ergänzungen oder Änderungswünsche zum Protokoll können spätestens in der darauf folgenden Beratung geltend gemacht werden.

### **§ 5**

#### **Teilnahme von Nichtmitgliedern**

- (1) Die Tagungen des Rektorats sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Zur Beratung oder Berichterstattung können Nichtmitglieder zu ausgewählten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (3) Mitglieder der Hochschule können in wichtigen Angelegenheiten nach Voranmeldung ihre Anliegen vortragen. Dazu werden Termine in Zittau und Görlitz freigehalten.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

- (1) In der Regel entscheidet das Rektorat im Einvernehmen. Ist ein Einvernehmen nicht möglich, werden Mehrheitsbeschlüsse gefasst.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind (§ 54 Abs. 1 SächsHSG). Zu Haushaltsbeschlüssen gem. § 85 Abs. 2 SächsHSG ist die Anwesenheit der Kanzlerin erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied des Rektorats hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors bzw. des vertretungsberechtigten Prorektors.

## **§ 7 Sondervotum**

Jedes Mitglied des Rektorats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Beratung angemeldet und binnen einer Frist von zwei Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind jeweils zu Protokoll zu nehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen. Sondervoten der Kanzlerin nach § 85 Abs. 4 SächsHSG haben aufschiebende Wirkung.

## **§ 8 Eilentscheidung**

- (1) In Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Rektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Rektor oder dessen Vertreter im Amt. Er hat dem Rektorat unverzüglich seine Entscheidung, die Gründe dafür sowie die Art der Entscheidung mitzuteilen. Eilentscheidungen, den Haushalt betreffend, können nur mit Zustimmung der Kanzlerin oder deren Vertreters im Amt getroffen werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Zustimmung zu Beschlüssen im Umlaufverfahren eingeholt werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der folgenden Beratung bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann mit Dreiviertelmehrheit geändert werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Rektorats.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Rektorat in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 27.04.2004.

Verabschiedet durch das Rektorat in seiner Beratung am 07.04.2010.

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht  
Rektor

## Wichtige Geschäftsfelder der Mitglieder des Rektorats

### **Rektor**

- Vertretung der Hochschule in allen akademischen und grundsätzlichen Angelegenheiten nach außen auf der Grundlage des § 82 SächsHSG
- Vorsitzender von Rektorat, Senat, Erweiterten Senat, ausgewählten Kommissionen
- Leitung Dienstberatung Rektor
- Strategische Entwicklung der Hochschule betreffend Lehre, Forschung, Weiterbildung, Struktur, Ressourcenverteilung und Berufungspolitik in Abstimmung mit PB, PF und K
- Strategische Ausrichtung der Hochschule Zittau/Görlitz in ihrer nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit Hochschulen, Verbänden und Unternehmen in Abstimmung mit PB und PF
- Stimmberechtigter Vertreter der Hochschule in der LRK
- Wahrnehmung von Wahlfunktionen in Gremien (z. B. LRK, HRK)
- Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals gemäß § 57 Abs. 1 SächsHSG
- Verantwortlich für die Auslastung des Lehrpersonals, die Vergabe von Deputatsermäßigung und Freisemester (Letzteres im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dekan)
- Verantwortlich für die Darstellung der Hochschule in der Öffentlichkeit
- Abschluss und Überwachung von Zielvereinbarungen der Hochschule mit den Struktureinheiten
- Berichterstattung, insbesondere Tätigkeitsbericht des Rektorats
- Vertragsrealisierung und Berichterstattung der Hochschule in Erfüllung der Vereinbarungen über die Entwicklung bis 2010 zwischen den staatlichen Hochschulen in Sachsen und der sächsischen Staatsregierung vom 29.10.2003 sowie der nachfolgenden Hochschulvereinbarung

Zur Erfüllung der o. a. Arbeitsaufgaben stehen die Leiter aller Servicebereiche der Hochschule Zittau/Görlitz dem Rektor unmittelbar als Ansprechpartner zur Verfügung.

## ***Prorektor Bildung***

- Vorsitzender der Bibliothekskommission bzw. in Kommissionen, die thematisch zuzuordnen sind
- Leitung Arbeitsberatung Prorektor Bildung, AG Neue Medien und Zentraler Prüfungsausschuss
- Angelegenheiten des Studiums, Weiterbildung, Hochschuldidaktik, Fortbildung der Lehrenden
- Begleitung der Fakultäten bei der Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen, Weiterentwicklung der Module zu Studieninhalten und der Diploma supplements
- Lehrevaluation und Akkreditierung von Studiengängen bzw. Modulen
- Berichterstattung, insbesondere Lehrbericht, Erfüllung von Zielvereinbarungen in seinem Verantwortungsbereich
- Sonderstudienformen (KIA, Neisse University, Fernstudium, Studiengänge mit strategischen Partnern u. a.)
- Verantwortung des Rektorats hinsichtlich Entwicklung der Studienformen, Studieninhalte und der Struktur der Studiengänge
- Kooperation (national, international) mit Hochschulen und Unterstützung zur Aus- und Weiterbildung in Abstimmung mit dem Rektor und der Kanzlerin (CDHAW, DKU, WJH, Doppelabschlüsse u. a.)
- Gesamtverantwortung Internationaler Beziehungen in Abstimmung mit dem Rektor
- Grundsätzliche Fragen der Kooperation mit Gymnasien und berufsbildenden Einrichtungen zur Studienvorbereitung (z. B. INSO, Tag der Lehre, Hochschulinformationstage)

Zur Erfüllung der o. a. Arbeitsaufgaben stehen dem Prorektor Bildung die Stabsstelle Controlling sowie der Dezernent Akademische Verwaltung der Hochschule Zittau/Görlitz unmittelbar als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **Prorektor Forschung**

- Fakultätsübergreifende Angelegenheiten der Wissenschaftsentwicklung an der Hochschule Zittau/Görlitz, insbesondere
  - Strategie und Koordination zur Entwicklung der Forschungsstrukturen (z.B. Institute)
  - Unterstützung der Projektakquisition der Wissenschaftler der Hochschule, insbesondere für strategische und fakultätsübergreifende Projekte
  - Unterstützung der Fakultäten bei der Organisation eines angemessenen wissenschaftlichen Lebens an der Hochschule
- Vertretung der Interessen und Präsentation der Hochschule nach außen in Vertretung des Rektors in Sachen Wissenschaft, insbesondere
  - in der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit Hochschulen, Unternehmen und Verbänden,
  - bei Bundes- und Landesinstitutionen und
  - in Gremien.
- Berichterstattung im Verantwortungsbereich
- Leitung thematisch zuzuordnender Kommissionen
- Wahrnehmung der Funktion des Strahlenschutzbeauftragten der Hochschule

Zur Erfüllung der o. a. Arbeitsaufgaben stehen dem Prorektor Forschung die Leiterin des Referates Forschung der Hochschule Zittau/Görlitz unmittelbar als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **Kanzler**

- Leitung der Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorats (§ 85 Abs. 1 SächsHSG)
- Vertretung der Hochschule in administrativen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten
- Wahrnehmung der Vertretung der Hochschule gegenüber dem Personalrat (§ 7 Abs. 2 SächsPersVG)
- Wahrnehmung des Hausrechts im Auftrage des Rektors
- Hochschulkooperation im Verwaltungs- und Servicebereich
- Mitgliedschaft in der LRK und Vertretung der Hochschule in nationalen Kanzlerarbeitsgremien
- Leitung der Beratung des Kanzlers sowie der Finanzkommission
- Realisierung der Berichterstattung der Hochschule Zittau/Görlitz sowohl im Verantwortungsbereich als auch Koordination der Hochschulberichterstattung im Innenverhältnis